



**Absender:**

Herr  
Wolfgang Scheibe

**Diese Erklärung bitte  
unterschieden zurückgeben!**

**Wahl der Gemeinderäte am 25. Mai 2014**

Ich nehme die Wahl zum Gemeinderat an.  
Mir sind keine Umstände bekannt, die mich an der Übernahme und Ausübung  
des Amtes hindern.

Ich möchte die Annahme der Wahl aus den nachstehend dargelegten Grün-  
den ablehnen.

Ich weise auf folgende Umstände hin, die mich an der Übernahme und Aus-  
übung des Amtes – möglicherweise – hindern:

**Ablehnungs- und Hinderungsgründe:**

Ölbronn-Dürrn, den *11. 09. 2017*

.....  
Wolfgang Scheibe

Zurück an:

Gemeindeverwaltung  
Ölbronn-Dürrn  
- z.Hd. Herrn Christ -  
Hauptstraße 53  
75248 Ölbronn-Dürrn

## Gemeindeordnung

### 2. Teil - Verfassung und Verwaltung der Gemeinde (§§ 23 - 76)

#### 2. Abschnitt - Gemeinderat (§§ 24 - 41b)

### **§ 29 Hinderungsgründe**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,  
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,  
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,  
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

<sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(weggefallen)*

(3) *(weggefallen)*

(4) *(weggefallen)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

*Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147), in Kraft getreten am 19.12.2015.*

## Gemeindeordnung

### 2. Teil - Verfassung und Verwaltung der Gemeinde (§§ 23 - 76)

#### 2. Abschnitt - Gemeinderat (§§ 24 - 41b)

### **§ 31**

#### **Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl**

(1) <sup>1</sup>Aus dem Gemeinderat scheiden die Mitglieder aus, die die Wählbarkeit (§ 28) verlieren.

<sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Mitglieder, bei denen ein Hinderungsgrund (§ 29) im Laufe der Amtszeit entsteht. <sup>3</sup>Die Bestimmungen über das Ausscheiden aus einem wichtigen Grund bleiben unberührt. <sup>4</sup>Der Gemeinderat stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. <sup>5</sup>Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach Satz 1 oder nach § 29 zu Stande gekommen sind, gilt § 18 Abs. 6 entsprechend. <sup>6</sup>Ergibt sich nachträglich, daß eine in den Gemeinderat gewählte Person im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies vom Gemeinderat festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Tritt eine gewählte Person nicht in den Gemeinderat ein, scheidet sie im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, daß sie nicht wählbar war, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine gewählte Person, der ein Sitz nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes zugeteilt worden war, als Ersatzperson nach Satz 1 nachrückt.

(3) Ist die Zahl der Gemeinderäte dadurch, daß nicht eintretende oder ausgeschiedene Gemeinderäte nicht durch Nachrücken ersetzt oder bei einer Wahl Sitze nicht besetzt werden konnten, auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl herabgesunken, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

*Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 (GBl. S. 870), in Kraft getreten am 01.12.2015.*

## Rechtsprechung zu § 31 GemO

6 Entscheidungen zu § 31 GemO in unserer Datenbank:

- VGH Baden-Württemberg, 15.08.2017 - 1 S 1367/17

Bürgermeisterwahl in Eppelheim: Wahleinspruch rechtskräftig abgelehnt

- VG Stuttgart, 30.11.2016 - 7 K 978/16

Klage eines Ratsmitglieds gegen sein auf eigenen Antrag hin beschlossenes ...

## Gemeindeordnung

### 2. Teil - Verfassung und Verwaltung der Gemeinde (§§ 23 - 76)

#### 2. Abschnitt - Gemeinderat (§§ 24 - 41b)

### **§ 32**

#### **Rechtsstellung der Gemeinderäte**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (2) <sup>1</sup>Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Gemeinderats zu übernehmen und auszuüben. <sup>2</sup>Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig. <sup>3</sup>Steht der Gemeinderat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. <sup>2</sup>An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- (4) Erleidet ein Gemeinderat einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.
- (5) Auf Gemeinderäte, die als Vertreter der Gemeinden in Organen eines Unternehmens (§ 105) Vergütungen erhalten, finden die für den Bürgermeister der Gemeinde geltenden Vorschriften über die Ablieferungspflicht entsprechende Anwendung.

*Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 (GBl. S. 870), in Kraft getreten am 01.12.2015.*

## Rechtsprechung zu § 32 GemO

19 Entscheidungen zu § 32 GemO in unserer Datenbank:

- [VGH Baden-Württemberg, 15.07.1999 - A 14 S 2413/98](#)  
Erheblicher Grund für Terminsverlegung - Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung
- [VG Karlsruhe, 26.01.2012 - 2 K 2293/11](#)  
Ungültigerklärung einer Wahl des Bürgermeisters; gesetzlicher Ausschluss von ...
- [VG Karlsruhe, 09.02.2017 - 9 K 933/16](#)

## Gemeindeordnung

### 2. Teil - Verfassung und Verwaltung der Gemeinde (§§ 23 - 76)

#### 2. Abschnitt - Gemeinderat (§§ 24 - 41b)

### **§ 37 Beschlussfassung**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. <sup>2</sup>Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) <sup>1</sup>Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, muß eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. <sup>2</sup>Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) <sup>1</sup>Ist keine Beschlußfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. <sup>2</sup>Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(5) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(6) <sup>1</sup>Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. <sup>2</sup>Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. <sup>3</sup>Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) <sup>1</sup>Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. <sup>2</sup>Der Bürgermeister hat Stimmrecht. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. <sup>4</sup>Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>6</sup>Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. <sup>7</sup>Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche

## Gemeindeordnung

### 2. Teil - Verfassung und Verwaltung der Gemeinde (§§ 23 - 76)

#### 3. Abschnitt - Bürgermeister (§§ 42 - 55)

### **§ 48**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

(1) <sup>1</sup>In Gemeinden ohne Beigeordnete (§ 49) bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. <sup>2</sup>§ 46 Abs. 3 findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. <sup>4</sup>Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. <sup>5</sup>Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. <sup>6</sup>Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen; § 37 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. <sup>7</sup>Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderats die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) <sup>1</sup>Ist in Gemeinden ohne Beigeordnete die Stelle des Bürgermeisters voraussichtlich längere Zeit unbesetzt oder der Bürgermeister voraussichtlich längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Gemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder einen Amtsverweser bestellen. <sup>2</sup>Der Amtsverweser muß zum Bürgermeister wählbar sein; § 46 Abs. 2 findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Der Amtsverweser muß zum Beamten der Gemeinde bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Ein zum Bürgermeister der Gemeinde gewählter Bewerber kann vom Gemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Wahlprüfungsbehörde oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist im Fall der Anfechtung der Wahl vor der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Amtsverweser bestellt werden. <sup>2</sup>Der Amtsverweser ist in Gemeinden mit hauptamtlichem Bürgermeister als hauptamtlicher Beamter auf Zeit, in Gemeinden mit ehrenamtlichem Bürgermeister als Ehrenbeamter auf Zeit zu bestellen. <sup>3</sup>Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister. <sup>5</sup>Der Amtsverweser führt die Bezeichnung Bürgermeister (Oberbürgermeister). <sup>6</sup>Er erhält in einer Gemeinde mit ehrenamtlichem Bürgermeister dessen Aufwandsentschädigung. <sup>7</sup>Die Amtszeit als Bürgermeister verkürzt sich um die Amtszeit als Amtsverweser.

## Rechtsprechung zu § 48 GemO

7 Entscheidungen zu § 48 GemO in unserer Datenbank: